

Abschnitt (Pflichtfeld)	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Marktrolle	Einreicher	
Allgemeines	Technische Anforderungen und Nachweise an den Anschluss von Kundenanlagen sind in einem separaten Fachgremium spannungsebenenübergreifend zu regeln. Dies betrifft vor allem die Kapitel 5, 9, 10, 11 und 12 (am Beispiel der VDE-AR-N 4130). Die Optionen für eine Differenzierung sind zu schaffen und nur diese sind in den bestehenden TARs auszugestalten (analog zum bestehenden Vorgehen in den TABs der Netzbetreiber).	Die begrenzten Ressourcen zur Überarbeitung der technischen Anschlussregeln könnten deutlich effizienter genutzt werden, wenn die parallele Bearbeitung und Festlegung von technischen Themen vermieden wird. Dies betrifft im Besonderen die systemisch relevanten systemstützenden Eigenschaften, die im Zuge der fortschreitenden Energiewende immer mehr aus den Spannungsebenen der Verteilungsnetze erbracht werden müssen. Dadurch könnte gleichzeitig der Synchronisierungsaufwand zwischen den TAR deutlich reduziert und (vermeidliche) Widersprüche durch unterschiedliche Schwerpunkte oder Prioritäten vermieden werden.  PS: Die PG Systemanforderung startet zwar für ausgewählte Themen mit der spannungsebenenübergreifenden Entwicklung, kann aber die Art und den Umfang der Umsetzung in den TARs nicht direkt beeinflussen.	Sonstiges	50Hertz/Amprion/TenneT DE/TransnetBW	
Allgemeines	Ersetze "Sicherheitsregel" durch "Anwendungsregel" im gesamten Dokument.	Der VDE FNN erarbeitet Anwendungsregeln, der Begriff Sicherheitsregel ist nicht zielführend.	Verband	Bundesverband Solarwirtschaft e.V.	
Allgemeines	Die BNetzA möchte Bitte Ihre Neutralität gegenüber allen interessierten Kreise bewahren! Umgehend eine Untersuchung i.A. insb. bzgl. der BK 6 veranlassen ob noch mehr, womöglich noch schwerwiegendere bisher unerkannte Vorteilsgewährungen gegenüber Netzbetreibern existieren!	Die BNetzA verhält sich auffällig geneigt gegenüber den Netzbetreiber zum Nachteil des Anschlussnehmer.  Positionspapier zum Fundamentender nach DIN 18014 der BNetzA genauer der BK 6 werden Argumente/Formulierungen von Netzbetreibern nahezu wortgleich übernommen. Unabhängige Sachverständige wurden offensichtlich vor Veröffentlichung erst garnicht gefragt, deren offener Brief im Nachgang zum Papier der BNetzA, zumindest bis dato nicht öffentlich beantwortet. Nach § 4 der NAV sind TAB auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen und vorab der BNetzA vorzulegen. Die BNetzA begnügt sich allerdings bei den Änderungen zum Fundamentender mit einer Mitteilung der Netzbetreiber irgendwo auf deren Intenetseite. Keinesfalls wird eine Änderung der TAB gefordert. Die BNetzA hat hier offensichtlich den § 4 der NAV zugunsten der Netzbetreiber gebeugt. Zitat NAV § 4 (3): 3) Änderungen der ergänzenden Bedingungen, zu denen auch die Technischen Anschlussbedingungen nach § 20 gehören, und Kostenerstattungsregelungen des Netzbetreibers werden jeweils zum Monatsbeginn erst nach öffentlicher Bekanntgabe und im Falle der Technischen Anschlussbedingungen erst nach zusätzlicher Mitteilung an die Regulierungsbehörde wirksam. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Änderungen am Tage der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Ebenso in diesem Sinne, die Konsultationsvorlage die vorab und allein mit dem VDE FNN abgesprochen zumindest durchgesprochen wurde. Warum? Bei der initialen Ausgestaltung der EU Verordnung 2016/631 lässt die BNetzA die Dinge treiben. Interveniert nicht als die Ausgestaltung der EU-Verordnung an den FNN VDE weitergereicht wird, der eben nicht zwingend das öffentliche Interesse zu berücksichtigen hat.Vgl. Artikel 7 (1) der EU-Verordnung 2016/631. Welche Vorgänge dieser Art noch existieren möchte die BNetzA umgehend in einer internen Untersuchung feststellen.Oder im Positionspapier zu Fundamntertern wird einfach behauptet es wäre unschön wenn Anschlussnehmer bereits ein Globales Erdungssystem unterstützt hätten und bei neuen Gebäuden dies nicht mehr geschehen müsste. Anstatt zu Fragen, wie die bereits belasteteten Hausbauer entschädigt werden könnten. Zumal die Netzbetreiber selbst in deren Richtlinien betonen wie vorzugehen ist, falls kein Globales Erdungssystem vorliegt. Vgl. BK6-20-216. Selbstredend gehört der § 49 des ENWG nicht mit einem gleitenden Verweis auf DIN-VDE Normen ausgestattet. Es scheint bei diesen Verfehlungen auch immer so zu sein, dass diese immer den Geldbeutel des Verbrauchers massiv treffen.	Beispiele: Bei einem sogenannter	Sonstiges	Elektronunternehmen/Verbraucher/Bürger
Allgemeines	In "A Erwägungen der Beschlusskammer" Ergänzung in Abs.3: "...die Systemverantwortung. Weiterhin ist festzustellen, dass die volkswirtschaftlichen Belange, insbesondere in Hinblick auf §1 (Abs.1) ENWG, die Netzbetreiber verpflichten, für eine sichere und preisgünstige Gestalt der Netze Sorge zu tragen. Ihren Anforderungen ist deshalb Vorrang einzuräumen. Schon aus diesem Grund..."	Die Netze, insbesondere die der Verteilnetzbetreiber, sind historisch gewachsen, und weisen technische und alterungsbedingte Unterschiede (z.B. in ländlich und kommunal allokierten Verteilnetzen) auf. Auf diese Besonderheiten muss bei der Erstellung von technischen Sicherheitsregeln geachtet werden, um Kosten für die Allgemeinheit - speziell bei herstellerbedingten Anforderungen - im gesamtwirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten.	VNB	SWM Infrastruktur GmbH & CO. KG	
Allgemeines	Das vorgeschlagene Festlegungsverfahren ist unvollständig hinsichtlich der Berücksichtigung europäischer Sicherheitsregeln. Das Erreichen einheitliche Regelungen in Europa sollte ein vorrangiges Ziel des FNN sein und in dessen Arbeitsweise verankert werden.	Das Elektroenergienetz in Deutschland ist Teil des Europäischen Netzverbands und Wirtschaftsraumes. Sicherheitsregeln in Deutschland müssen deshalb im Einklang mit relevanten europäischen Regeln stehen. Im Sinne der Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarktes, z.B. im Bereich der Lieferketten, sollte der FNN zuerst einheitliche Regelungen in Europa fördern, wo dies technisch möglich ist. Deutsche Alleingänge bergen das Risiko kostspieliger Einzellösungen mit langer Umsetzungszeiten, die noch dazu keinen oder sogar einen negativen Beitrag zu Netzstabilität in Europa leisten.	Verband	VDMA e.V.	
Allgemeines	Die Verlässlichkeit der Vorgaben aus den Technischen-Anschluss-Regulierungen (TAR) ist für die Hersteller von Erzeugungsanlagen von enormer Wichtigkeit. Entwicklungen von Anlagen sind stets mit hohen Kosten, Anforderungen und großem zeitlichen Vorlauf verbunden. Daher ist es unabdingbar, dass von den getroffenen Anforderungen eine Verlässlichkeit ausgeht. Auch haben sich die Anforderungen und Zeitrahmen aus der Welt der Normung bei der Erstellung der Standards etabliert und sind generell anerkannt. Auch das oft langwierige Konsensprinzip ist essenziell für die Anerkennung der Anforderungen am Markt. Ansonsten könnte es aufgrund der derzeitigen Strukturen bei der Erstellung der Anforderungen zu Diskriminierungen einzelner Beteiligter Gruppen kommen was den Ausbau dringend benötigter Anlagen blockieren würde. Zu häufige und nicht klar strukturierte und Konsultierte Prozesse bei der Erstellung der TAR, würde für große Unsicherheiten am Markt führen und den dringend benötigten Ausbau von Erzeugungsanlagen weiter verlangsamen. Dies würde dem geplanten Ziel der Änderung, den Netzbetrieb sicher zu gestalten, entgegenlaufen und die Versorgungssicherheit aufgrund fehlender Kapazitäten eher gefährden.	Hinweis von Seiten der Hersteller von Erzeugungsanlagen im VDMA	Verband	VDMA e.V.	
Allgemeines	Eine Unterscheidung in Betreiber und (Nicht-)Betreiber wird den Anforderungen an das System Netz in keiner Weise gerecht. Hier sollte von Seiten der Bundesnetzagentur klare Begrifflichkeiten gewählt werden. So sind die Marktakteure klar zu benennen um so auch darstellen zu können, wie eine Besetzung der Fachgremien geplant ist.	Das System Netz und der sichere Netzbetrieb ist mehr als nur die Gruppe der Netzbetreiber. Ohne Erzeuger oder Verbraucher, wäre das Netz lediglich ein nutzloses Stück Draht in der Landschaft. Die hier gewählten Beschreibungen im Dokument werden nicht der Wichtigkeit alles Akteure im Ganzen für den Netzbetrieb gerecht. Diesem sollte durch die Bundesnetzagentur Rechnung getragen werden. Wir regen daher an alle Akteure klar zu benennen und die Gremien paritätisch zu besetzen.	Verband	VDMA e.V.	

B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Um eine breite Basis für die Entscheidungsfindung zu bieten, besteht das Fachgremium aus Mitgliedern, die alle der von der zu bearbeitenden Anwendungsregel betroffenen Fachkreise (ÜNB, VNB, MSB, Branchenvertreter Wind, PV, BHKW, Speicher, Heizungsindustrie, Automobilindustrie, Zertifizierer, Projektierer/Planer, Handwerker) repräsentieren.	Alle betroffenen Fachkreise müssen branchenübergreifend beteiligt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass bei der Erarbeitung der von Fachregeln und FNN-Hinweisen wesentliche technologische Aspekte nicht berücksichtigt werden. Dies führt zu Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis und schlimmstenfalls deutlichen Verzögerungen durch notwendige Anpassungen.	Verband	BDH
B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Im Sinne einer möglichst breiten Teilhabe informiert der VDE FNN über eine zentrale Plattform die Öffentlichkeit und die Bundesnetzagentur über die Absicht zur Erarbeitung oder Überarbeitung technischer Sicherheitsregeln, damit sich Fachleute der betroffenen Fachkreise, die an einer Mitarbeit interessiert sind, über diese zentrale Plattform beim VDE FNN melden können.	Einfache und zentrale Kommunikation und stärkere Einbindung der Öffentlichkeit. Zusätzlich muss ein transparenter Prozess zur Besetzung der Fachkreise definiert und umgesetzt werden.	Verband	BDH
B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Daher ist ein Drittel der Mitglieder an die ÜNB, VNB und MSB repräsentierenden Fachkreise und – im Regelfall – zwei Drittel an andere Fachkreise zu vergeben. Ausnahmen sind Fachgremien, in denen lediglich Betreiberinteressen tangiert werden.	Ein Überstimmen der Betreiber soll nicht möglich sein, aber eine ausgewogene Repräsentation aller Stakeholder muss gesichert sein.	Verband	BDH
B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Um eine breite Basis für die Entscheidungsfindung zu bieten, besteht das Fachgremium in der Regel aus max. 20 Mitgliedern, die alle die von der zu bearbeitenden Anwendungsregel betroffenen Fachkreise (ÜNB, VNB, MSB, Branchenvertreter Wind, PV, BHKW, Speicher, Wärmepumpe, Automobilindustrie, Zertifizierer, Projektierer/Planer, Handwerker) repräsentieren sollen. Im Fachkreis der VNB wird auf eine ausgewogene Mischung der Vertreter aus Stadtwerken und VNB aus Flächenländern geachtet.	Die Fachkreise müssen wie beschrieben beteiligt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass bei der Erarbeitung der Anwendungsregeln und FNN-Hinweisen wesentliche technologische Aspekte nicht berücksichtigt werden. Dies kann zu Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis und schlimmstenfalls deutlichen Verzögerungen durch notwendige Anpassungen führen. Ein Beispiel: Die nicht ausreichende Berücksichtigung von Mischanlagen in der AR 4110 hat später Änderung der NELEV notwendig gemacht. Zusätzlich ist die Beteiligung von Stadtwerken in den Fachkreisen wichtig, da bisher oft nur VNB vertretensind, die besonders von Ausbau der Erneuerbaren betroffen sind. Dadurch entsteht ein Ungleichgewicht zum Nachteil der Stadtgebiete durch Regelungen, die für den ländlichen Raum passend sind, jedoch nicht immer für Ballungszentren.	Verband	Bundesverband Solarwirtschaft e.V.
B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Daher ist zumindest ein Drittel der Mitglieder an die Betreiber der (Netz-) Infrastruktur repräsentierenden Fachkreise (Gruppe Betreiber) und die – im Regelfall – anderen zwei Drittel an andere Fachkreise (Gruppe Nichtbetreiber) zu vergeben. Ausnahmen sind Fachgremien, in denen lediglich Betreiberinteressen tangiert werden.	Die Gruppe der Betreiber ist auch dann gut vertreten, wenn aus der Gruppe der ÜNB 1-2, VNB 2-3 und Messstellenbetreiber 1 Vertreter beteiligt ist. Dies würde auch dazu führen, dass sich die Netzbetreiber im Vorfeld besser abzusprechen müssen, was wiederum zu einer Beschleunigung des Prozesses führt. Zum Ausgleich soll ein Überstimmen der Netzbetreiber trotzdem nicht möglich sein. -- > siehe 1.2.	Verband	Bundesverband Solarwirtschaft e.V.
B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Als Mitglied in ein Fachgremium sollen Menschen berufen werden, die eine den Anforderungen entsprechende Tätigkeit und einschlägige Fachkenntnis nachweisen können und im Sinne einer zügigen Gremienarbeit in der Lage sind, regelmäßig und aktiv an Sitzungen in Präsenz und online teilzunehmen.	Im Zuge des erweiterten Fachkräftemangels erscheint eine Forderung nach Teilnehmenden aus dem aktiven Berufsumfeld schwierig. Im Sinne einer schnellen Bearbeitung sollten auch aus dem aktiven Berufsleben ausgeschiedene Experten mit Fachkenntnissen als Mitglied zulässig sein.	Verband	Bundesverband Solarwirtschaft e.V.
B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Im Sinne einer möglichst breiten Teilhabe informiert der VDE FNN über eine zentrale Plattform die Öffentlichkeit, und die Bundesnetzagentur über die Absicht zur Erarbeitung oder Überarbeitung technischer Sicherheitsregeln, damit sich Fachleute der betroffenen Fachkreise, die an einer Mitarbeit interessiert sind, über diese zentrale Plattform beim VDE FNN melden können.	Einfache und zentrale Kommunikation und stärkere Einbindung der Öffentlichkeit. Zusätzlich muss ein transparenter Prozess zur Besetzung der Fachkreise definiert und umgesetzt werden.	Verband	Bundesverband Solarwirtschaft e.V.
B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Die Fachgremien des VDE FNN setzen sich nach dessen gut dünken zusammen und bestimmt im Rahmen der regulatorischen Vorgaben die Ausführung des Netzes bis zum Eigentumsbereich des Anschlussnehmers. Die Ausgestaltung der EU-Verordnung 2016/631 zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an die jeweiligen Netzebene ist vom DKE unter Einhaltung des DIN-Staatsvertrages umgehend neu zu erarbeiten. Der interessierte Kreis der Netzbetreiber wird ausdrücklich aufgefordert sich an diesem Prozess der auch die Interessen der Öffentlichkeit berücksichtigen muss zu beteiligen.	Keinesfalls ist es so, das mit dem vorgelegten Festlegungsverfahren zu technischen Sicherheitsregel des VDE FNN das öffentliche Interessen berücksichtigt werden müsste. Mit dem vorliegende Festlegungspapier der BNetzA soll sogar noch, das offensichtlich vom VDE FNN mühsam empfundene mehrstufige Widerspruchsverfahren nach seinen eigenen (bisherigen) Verfahrensregeln unter tatkräftiger mithilfe der BNetzA unterbunden werden. Ich halte diesen Versuch für zutiefst undemokratisch. Siehe auch Begründung heizru im Abschnitt Festlegungsverfahren.	Sonstiges	Elektronunternehmen/Verbraucher/Bürger
B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Ergänzung am Ende des ersten Absatzes:  "Vertreter von Hochschulen und Wissenschaft werden je nach fachlichem Hintergrund des Lehrstuhls der Gruppe der Betreiber oder Nicht-Betreiber zugeordnet."	Hochschulen betreiben zwar keine elektrischen Netze, aber Hochschulvertreter von Lehrstühlen, die sich mit elektrischen Versorgungsnetzen befassen, vertreten nach den bisherigen Erfahrungen im FNN die Sichtweise und Bedürfnissen der Betreiber.  Bei einer pauschalen Zuordnung von Hochschul- und Wissenschaftsvertretern zur Gruppe der Nicht-Betreiber besteht die Gefahr, dass die Hochschule der Gruppe der Nicht-Betreiber zugeordnet wird, obwohl sie der Gruppe der Betreiber nahesteht (und von deren Vertretern z.B. Forschungsaufträge erhält), wodurch eine faktische absolute Mehrheit in dem Fachgremium für die Gruppe der Betreiber entsteht.	Sonstiges	Siemens AG
B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Ersatz des zweiten Absatzes durch:  "Wie dargestellt, tragen die Betreiber der (Netz-)Infrastruktur die Systemverantwortung. Andererseits sind die Betreiber von (Netz-)Infrastruktur Unternehmen wie alle anderen Beteiligten auch. Bei der Erstellung und Verabschiedung Technischer Sicherheitsregeln kommt daher dem Willen der Betreiber eine besondere Bedeutung zu. Dies wird dadurch berücksichtigt, dass ein Drittel der der Mitglieder and die Betreiber der (Netz-) Infrastruktur und zwei Drittel an andere Fachkreise (Gruppe Nichtbetreiber) zu vergeben ist. Ausnahmen sind Fachgremien, in denen lediglich Betreiberinteressen tangiert werden.	Alle Betreiber besitzen gleichlaufende wirtschaftliche Interessen, weil sie nur eine einzige Wirtschaftsbranche vertreten. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass alle Vertreter von Betreibern in Fachgremien identisch abstimmen. Dies spiegelt auch die bisherigen Erfahrungen im FNN wider.  Nicht-Betreiber besitzen gegenläufige wirtschaftliche Interessen, die zueinander im Wettbewerb stehen. Sie repräsentieren eine Vielzahl von Wirtschaftsbranchen. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass deren Vertreter im Fachgremium unterschiedlich abstimmen. Auch dies spiegelt die bisherige Erfahrung im FNN wider.  Eine Vergabe von 50% der Sitze in den Fachgremien an die Gruppe der Betreiber würde daher de facto zu einer absoluten Mehrheit einer einzigen Branche bei der Erstellung von Dokumenten mit regulatorischer Bedeutung führen.  Eine Vergabe von einem Drittel der Sitze an eine Branche berücksichtigt die Systemverantwortung der Netzinfrastrukturbetreiber in ausreichendem Maß.  Entsprechend ist Abschnitt A, Absatz 3 entsprechend anzupassen.	Sonstiges	Siemens AG

B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Einfügen des folgenden neuen Absatzes nach den zweiten Absatz:  Spezifische Vorschriften für deutsche Netze dürfen nicht zu Handelshemmnissen für Produkte in Europa führen, z.B. dadurch, dass Anforderungen gestellt werden, die über die EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften hinausgehen oder zu ihnen in Widerspruch stehen. Dies können nur die betroffenen Produkthersteller bewerten. Deshalb ist die Hälfte der Plätze für die Nicht-Betreiber im Fachgremium an Vertreter von Produktherstellern zu vergeben."	Nur Produkthersteller können bewerten, dass die Technischen Sicherheitsregeln nicht den freien Warenverkehr in Europa behindern.	Sonstiges	Siemens AG
B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	keine Änderung notwendig	Die Besetzung der Fachgremien sollte grundsätzlich aus 12 Mitgliedern bestehen. Ausnahmen sollten in wichtigen Fällen möglich sein. Dies ist durch die Formulierung "In der Regel" auch auslegbar.	VNB	SWM Infrastruktur GmbH & CO. KG
B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Präzisierung vornehmen: Bei der Zusammensetzung der Fachgremien ist bitte unter fachgleichen Vertretern der Netzbetreiber darauf zu achten, dass eine repräsentative Durchmischung von Netzbetreibern (städtisch, ländlich, Verteil- und Übertragungsebene) sichergestellt wird und kein Übergewicht einzelner Vertreter entsteht.	Durch Konzernstrukturen besteht die Möglichkeit, dass einzelne Unternehmen überrepräsentiert werden. Dies kann zur Folge haben, dass die Ausgestaltung der Technischen Sicherheitsregeln zum Vorteil einzelner ausfällt.	VNB	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Keine zur Zusammensetzung	Fachgremium mit in der Regel 12 Mitgliedern ermöglicht zielorientierte Diskussion und Lösungsfindung	Verband	VDE FNN
B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Ergänzung: die BNetzA weist auf ihren Internetseiten auf die Absicht zur Erarbeitung oder Überarbeitung technischer Sicherheitsregeln des VDE FNN hin (z. B. durch Link auf VDE FNN Website)	Stärkung der Transparenz für Anwender und die breite Öffentlichkeit	Verband	VDE FNN
B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Um eine breite Basis für die Entscheidungsfindung zu bieten, besteht das Fachgremium in der Regel aus mindestens 12 Mitgliedern, die mindestens vier der von der zu bearbeitenden Anwendungsregel betroffenen Fachkreise sowie alle betroffenen Erzeugungstechnologien repräsentieren sollen.	Unterschiedlichste Erzeugungstechnologien sind die Grundlage der Energiewende. Die Expertise hinsichtlich technologischer/physikalischer Möglichkeiten aber auch Restriktionen der verschiedenen Erzeuger muss in Netzanschlussregeln Eingang finden, um einen diskriminierungsfreien Marktzugang für unterschiedliche Erzeugungstechnologien zu gewährleisten. Hierzu ist eine möglichst breite Beteiligung von Herstellern absolut notwendig. Technologien wie Gas- oder Dampfturbinen, PV, Windkraft oder KWK sind untereinander wenig vergleichbar und nicht durch ein einziges Mitglied zu vertreten.	Verband	VDMA e.V.
B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Wie dargestellt, tragen die Betreiber der (Netz-)Infrastruktur die Systemverantwortung. Für den sicheren Betrieb und Erhalt des Systems sind aber weitere Akteure wie Hersteller und Anlagenbetreiber unerlässlich. Technische Anwendungsregeln dürfen daher nicht gegen den erklärten Willen einer betroffenen Fachgruppe verabschiedet werden dürfen. Die Gremien sind daher paritätisch mit Mitgliedern aus allen Betroffenen Fachkreisen zu besetzen.  Alternativ: Wie dargestellt, tragen die Betreiber der (Netz-)Infrastruktur die Systemverantwortung. Für den sicheren Betrieb und Erhalt des Systems sind aber weitere Akteure wie Hersteller und Anlagenbetreiber unerlässlich. Technische Anwendungsregeln dürfen daher nicht gegen den erklärten Willen einer betroffenen Fachgruppe verabschiedet werden dürfen. Die Gremien sind daher zu mindest ein Drittel der Mitglieder an die die Betreiber der (Netz-)Infrastruktur repräsentierenden Fachkreise (Gruppe Betreiber) und die – im Regelfall – anderen zwei Drittel an andere Fachkreise (Gruppe Nichtbetreiber) zu vergeben	Wie auch im Text beschrieben stellt das Netz ein System aus verschiedenen Akteuren, Technologien und Schnittstellen dar. Erzeugungsanlagen sind auf das Netz angewiesen, um ihr Produkt elektrische Energie zu den Anwendern zu transportieren. Gleichzeitig sind aber auch die Netze auf eben dieses Produkt angewiesen, da sie sonst die Grundlage ihrer Existenz und Daseinsberechtigung verlieren. Ein sicheres Gesamtsystem kann daher nur gemeinsam unter Einbeziehung aller Akteure gelingen. Auch kann nur so gewährleistet werden, dass das System Netz sich an dem volkswirtschaftlich sinnvollsten Maßnahmen orientiert. Die EU Kommission trägt dem z.B. Rechnung, indem Sie festgeschrieben hat, das Systemdienstleistungen marktlich beschafft werden sollen. Ein lediglich auf den Betreiber der Netze ausgerichtetes System führt diesen Ansatz ad absurdum. Wenn ein Akteur die Anforderungen als Mehrheit bestimmt, wie es im aktuellen Entwurf vorgesehen ist, bremst dies Innovationen und Markt aus und führt am Ende weder zu einem günstigen, noch zu einem sicheren System.	Verband	VDMA e.V.
B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Zur Konsolidierung von Fachkreisinteressen hat der VDE FNN auch Interessensverbände um Vorschläge für Mitglieder und Gäste für das Fachgremium zu bitten und diese einzubeziehen.	Da es sich bei den technischen Anforderung um weitreichende Regulierungen handelt, sehen wir den VDE - FNN in der Pflicht, Interessensverbände über die Besetzung von Fachgremien aktiv zu informieren und diese einzubinden. Eine reine Veröffentlichung auf einer Homepage oder in einer Fach- oder Mitgliederzeitschrift ist bei solch wichtigen Prozessen nicht ausreichend.	Verband	VDMA e.V.
B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	Ergänzung am Ende des ersten Absatzes:  "Vertreter von Hochschulen und Wissenschaft stellen keinen betroffenen Fachkreis dar. Sie sollen zusätzlich zu den 12 Mitgliedern in den Fachgremien mitarbeiten, ohne jedoch Stimmrechte bei der Abstimmung auszuüben."	Hochschulen sind von den Auswirkungen der Technischen Sicherheitsregeln nicht wirtschaftlich betroffen und benötigen daher kein Stimmrecht.  Zudem ist es nicht möglich, Hochschulen einer Gruppe (Betreiber oder Nicht-Betreiber) zuzuordnen.  Bei einem Stimmrecht für Hochschulvertreter besteht beispielsweise die Gefahr, dass die Hochschule der Gruppe der Nicht-Betreiber zugeordnet wird, obwohl sie der Gruppe der Betreiber nahesteht (und von deren Vertretern z.B. Forschungsaufträge erhält), wodurch eine faktische absolute Mehrheit in dem Fachgremium für die Gruppe der Betreiber entsteht.	Verband	ZVEI

B) 1.1 Zusammensetzung Fachgremien	<p>Ersatz des zweiten Absatzes durch:</p> <p>"Wie dargestellt, tragen die Betreiber der (Netz-)Infrastruktur die Systemverantwortung. Andererseits sind die Betreiber von (Netz-)Infrastruktur gewinnorientierte Unternehmen wie alle anderen Beteiligten auch. Bei der Erstellung und Verabschiedung Technischer Sicherheitsregeln kommt daher dem Willen der Betreiber eine besondere Bedeutung zu. Dies wird dadurch berücksichtigt, dass ein Drittel der Mitglieder an die Betreiber der (Netz-)Infrastruktur und zwei Drittel an andere Fachkreise (Gruppe Nichtbetreiber) zu vergeben ist. Der Fachkreis Hersteller sollte aufgrund seiner hohen Bedeutung für die Umsetzung der spezifizierten technischen Lösungen stets mindestens die Hälfte der nicht-Betreiber Mitglieder in Gremien stellen. Ausnahmen sind Fachgremien, in denen lediglich Betreiberinteressen tangiert werden.</p>	<p>Alle Betreiber (Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Bahnstromnetzbetreiber, Messstellenbetreiber) besitzen gleichlaufende wirtschaftliche Interessen, weil sie nur eine einzige Wirtschaftsbranche vertreten und somit einem Fachkreis angehören. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass alle Vertreter von Betreibern in Fachgremien identisch abstimmen. Dies spiegelt auch die bisherigen Erfahrungen im FNN wider.</p> <p>Nicht-Betreiber (Hersteller, Erzeuger, Verbraucher, Dienstleister, Handwerk, Umweltverbände und Behörden) besitzen gegenläufige wirtschaftliche Interessen, die zueinander im Wettbewerb stehen. Sie repräsentieren eine Vielzahl von Wirtschaftsbranchen. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass deren Vertreter im Fachgremium unterschiedlich abstimmen. Auch dies spiegelt die bisherige Erfahrung im FNN wider.</p> <p>Eine Vergabe von 50% der Sitze in den Fachgremien würde daher de facto zu einer absoluten Mehrheit einer einzigen, gewinnorientiert arbeitenden Branche bei der Erstellung von Dokumenten mit regulatorischer Bedeutung führen.</p> <p>Eine Vergabe von einem Drittel der Sitze an eine Branche berücksichtigt die Systemverantwortung der Netzinfrastrukturbetreiber in ausreichendem Maß.</p> <p>Entsprechend ist Abschnitt A, Absatz 3 entsprechend anzupassen.</p>	Verband	ZVEI
B) 1.2. Erarbeiten von Konsultationsdokumenten	<p>Kommt es zu keiner Einigung mit den erforderlichen Mehrheiten, sind der BNetzA Umsetzungsvorschläge zur finalen Entscheidung vorzulegen. Dabei darf die BNetzA nach Konsultation der Gruppen auch eine abweichende Lösung vorschreiben.</p>	<p>Es ist nicht auszuschließen, dass auch mit der neuen Governance keine Entscheidung innerhalb des FNN gefunden wird. Das Vorgehen in diesem Fall sollte geregelt werden.</p>	Sonstiges	50Hertz/Amprion/TenneT DE/TransnetBW
B) 1.2. Erarbeiten von Konsultationsdokumenten	<p>Bei Abstimmungen kann das Ablehnen eines einzelnen Fachkreises (Gruppe Nichtbetreiber) überstimmt werden. Die Ablehnung mehrerer Fachkreise kann nicht überstimmt werden. Bei Ablehnung eines einzelnen Fachkreises der Betreiber (Gruppe Betreiber) muss eine Konsenslösung angestrebt werden (Sperrminorität).</p>	<p>Jeder Fachkreis wird ausreichend berücksichtigt, kann aber keine Einzelinteressen vertreten bzw. gegen alle anderen durchsetzen. Auch ein Überstimmen der Betreiber ist so nie möglich.</p>	Verband	Bundesverband Solarwirtschaft e.V.
B) 1.2. Erarbeiten von Konsultationsdokumenten	<p>Die Fachgremien des VDE FNN insb. der Netzbetreiber der Niederspannungsebene sind verpflichtet nicht willkürlich in den Eigentumsbereich des Anschlussnehmers einzugreifen. Keinesfalls darf in dem Konsensbeschluss eine willkürliche Vorrangauswahl zu einer bestimmten a.a.R.d.T. festgelegt werden. Empfehlungen sollen ausschliesslich nach Maßgabe bereits bestehender DIN- EN- IEC; DIN- EN; DIN- VDE, DIN -Normen gegeben werden, mögliche alternativ anzuwendende Normen und Lösungen sind anzugeben.</p>	<p>Die Begründung findet sich in allen obigen Abschnitten und soll hier um Wiederholungen zu vermeiden nicht erneut angeführt werden. Die Forderung nach Benennung von Alternativen, soll die Gremien der Netzbetreiber anregen vollumfänglich zu arbeiten und nicht leichtfertig eine Vorrangauswahl zu einer bestimmten a.a.R.d.T.zu treffen oder gar Regelungen zu treffen die gar keine a.a.R.d.T. zur Basis haben. Beispiel: So wurde jahrzehntelang von allen Netzbetreibern und auch vom VDE FNN fälschlicherweise ein Fundament der nach DIN 18014 zugleich auch noch für alle Netzformen und alle neuen Gebäuden in deren TAB gefordert. Allen hätte hierbei allerdings bekannt sein müssen, das das DIN solche Regelungen in DIN-Normen garnicht treffen darf. Vgl. DIN 820-1 Abschnitt 7.2. Dennoch wurden die fehlerhaften DIN-VDE Bestimmungen ohne weitere Prüfung übernommen und mit der Marktmacht von natürlichen Monopolisten in den Markt gedrückt. Vgl. hierzu auch noch das angefügte PDF: "Normung mit der Brechstange" die die für den Anschlussnehmer unglückliche und für die Netzbetreiber, Elektroinstallationsunternehmen und die Hersteller von elektr. Artikeln für Erdungsanlagen allerdings sehr glückliche Konstellation näher beschreibt.</p>	Sonstiges	Elektronunternehmen/Verbraucher/Bürger
B) 1.2. Erarbeiten von Konsultationsdokumenten	<p>keine inhaltliche Änderung notwendig</p>	<p>Hinweis: Die Formulierung: "Herrin des Verfahrens" ist sprachlich etwas unglücklich und möglicherweise ersetzbar. Sollten sich in der Zukunft die Festlegungen der Abstimmungs-mehrheiten nicht als praktikabel erweisen, sollten Sie angepasst werden. Ggf. sollte hier die BNetzA proaktiv nach ca. zwei Jahren eine Prüfung vornehmen.</p>	VNB	SWM Infrastruktur GmbH & CO. KG
B) 1.2. Erarbeiten von Konsultationsdokumenten	<p>Keine: wir begrüßen ausdrücklich die klare Zuweisung der Verantwortung an die Fachgremium für die inhaltliche Ausarbeitung der technischen Sicherheitsregeln und Verabschiedung.</p>	<p>Die VDE-Anwendungsregeln des VDE FNN sollen weiterhin als Regeln der Technik anerkannt werden. Dazu ist ein hohes Niveau an Transparenz und Neutralität notwendig. Wir wollen den Systemumbau weiter vorantreiben und unsere Grundsätze und Verfahren dafür agiler ausgestalten. Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass die fachkreisübergreifende Zusammenarbeit und eine breite Akzeptanz der erarbeiteten Regeln eine wichtige Voraussetzung für die zügige Umsetzung der Energiewende sind.</p>	Verband	VDE FNN
B) 1.2. Erarbeiten von Konsultationsdokumenten	<p>Das Fachgremium ist als „Herrin des Verfahrens“ allein verantwortlich für die fachliche Arbeit und damit auch die Erarbeitung des Konsultationsdokuments. Ein Einbinden weiterer Fachkreise ist hierbei jederzeit möglich.</p>	<p>Eine Zusammenarbeit mit anderen Fachkreisen muss möglich sein. Viele Anforderungen sind übergreifend.</p>	Verband	VDMA e.V.
B) 1.2. Erarbeiten von Konsultationsdokumenten	<p>Danach wird das Konsultationsdokument von dem Fachgremium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet. - Satz streichen!</p>	<p>Bei der aktuell im Dokument geplanten Besetzung der Fachkreise mit einer Verteilung von 50% der Plätze auf die Netzbetreiber, könnten diese durch die Anwendung einer einfachen Mehrheit alle Anforderungen durchsetzen, solange Sie den Prozess nur bis zum Ende eskalieren. Dies stellt keinen demokratischen Prozess dar und kann auch nicht im Sinn der Bundesnetzagentur sein. Wir regen an dieser Stelle nochmals die Forderung nach einer paritätischen Besetzung der Fachkreise an. Dann könnte man am Ende auch über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nachdenken.</p>	Verband	VDMA e.V.
B) 1.3. Einbinden der Öffentlichkeit	<p>Da es sich bei den technischen Sicherheitsregeln des VDE FNN ohnehin nur um Empfehlungen handelt, die zugleich die Alternativen aufzeigen wie sich ein gleichwertiges Sicherheitsniveau im Sinne des § 49 EnWG erreichen lässt ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht notwendig. Die technische Ausgestaltung von z.B. EU-Verordnungen hat durch das DKE zu erfolgen, die Öffentlichkeit ist hierbei ausreichend eingebunden. Zu dieser Öffentlichkeit gehören gleichrangig die Netzbetreiber.</p>	<p>Die Begründung findet sich in allen obigen Abschnitten und soll hier um Wiederholungen zu vermeiden nicht erneut angeführt werden. Vielleicht nochmal anders gewendet, strengt sich das VDE FNN bei der Erarbeitung der technischen Sicherheitsregeln richtig an, werden deren Vorschläge vom Anschlussnehmer möglicherweise bevorzugt umgesetzt. Ein Beispiel: Durchgeführte mehrere Wärmeberechnungen für Zählerschränke mit variierenden sinnvollen Bestückungsvarianten.</p>	Sonstiges	Elektronunternehmen/Verbraucher/Bürger
B) 1.3. Einbinden der Öffentlichkeit	<p>keine Änderung notwendig</p>	<p>Die Straffung der Einbindung der Öffentlichkeit ist zu begrüßen. Dem Transparenzgedanken wird aus unserer Sicht nachdrücklich Rechnung getragen.</p>	VNB	SWM Infrastruktur GmbH & CO. KG
B) 1.3. Einbinden der Öffentlichkeit	<p>Keine</p>	<p>Die Konsultation spielt eine besondere Rolle, die Anwender, betroffene Fachkreise und Politik und Behörden einbindet. Damit sind weiterhin eine breite Kommentierung und Einbringung sachlich begründeter Änderungsvorschläge möglich</p>	Verband	VDE FNN

B) 1.4. Verabschieden der technischen Sicherheitsregeln	Die finale Verabschiedung erfolgt im zuständigen FNN-Lenkungskreis.	Mehrheitsentscheidungen in den Fachgremien im Sinne der derzeitigen FNN-Projektgruppen führen zu Risiken bez. der Qualität der Arbeitsergebnisse, der Handlungsfähigkeit der Fachgremien sowie der Rechtssicherheit in der Anwendung. Diesem könnte durch eine Verlagerung der Mehrheitsentscheidungen auf die LK-Ebene des FNN begegnet werden.	Sonstiges	50Hertz/Amprion/TenneT DE/TransnetBW
B) 1.4. Verabschieden der technischen Sicherheitsregeln	Eine Rückmeldung zu den Stellungnahmen wird auf der frei zugänglichen Plattform veröffentlicht.	Notwendig für einen nachvollziehbaren Prozess und Transparenz.	Verband	BDH
B) 1.4. Verabschieden der technischen Sicherheitsregeln	Eine Rückmeldung zu den Stellungnahmen wird auf der frei zugänglichen Plattform veröffentlicht.	Dies ist für einen nachvollziehbaren Prozess und Transparenz notwendig.	Verband	Bundesverband Solarwirtschaft e.V.
B) 1.4. Verabschieden der technischen Sicherheitsregeln	Mit Veröffentlichung der vollständigen technischen Sicherheitsregel des VDE FNN auf der Internetseite des VDE FNN ist die technische Sicherheitsregel des VDE FNN zugleich verabschiedet und veröffentlicht.	Mit Veröffentlichung der vollständigen technischen Sicherheitsregel des VDE FNN auf der Internetseite des VDE FNN ist die technische Sicherheitsregel des VDE FNN zugleich verabschiedet und veröffentlicht. Die Betonung liegt hier auf vollständig veröffentlicht.	Sonstiges	Elektronunternehmen/Verbraucher/Bürger
B) 1.4. Verabschieden der technischen Sicherheitsregeln	keine Änderung notwendig	Die Verantwortung der Fachgremien wird eindeutig zugewiesen. Dies ist zu begrüßen. Das Fachgremium sollte dazu angehalten oder verpflichtet werden, Stellungnahmen, die als fachlich nicht begründet bewertet werden, im Sinne der Transparenz zumindest dem FNN gegenüber darzustellen und schriftlich niederzulegen. Dies entspricht auch dem Neutralitätsgedanken des FNN als Regelsetzer anerkannter Regeln der Technik.	VNB	SWM Infrastruktur GmbH & CO. KG
B) 1.4. Verabschieden der technischen Sicherheitsregeln	Keine: wir begrüßen ausdrücklich die klare Zuweisung der Verantwortung an die Fachgremium für die inhaltliche Ausarbeitung der technischen Sicherheitsregeln und Verabschiedung.	Die VDE-Anwendungsregeln des VDE FNN sollen weiterhin als Regeln der Technik anerkannt werden. Dazu ist ein hohes Niveau an Transparenz und Neutralität notwendig. Wir wollen den Systemumbau weiter vorantreiben und unsere Grundsätze und Verfahren dafür agiler ausgestalten. Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass die fachkreisübergreifende Zusammenarbeit und eine breite Akzeptanz der erarbeiteten Regeln eine wichtige Voraussetzung für die zügige Umsetzung der Energiewende sind.	Verband	VDE FNN
B) 1.4. Verabschieden der technischen Sicherheitsregeln	Nach der Konsultation sind die mit den Stellungnahmen übermittelten sachlich begründeten Kommentare und Änderungsvorschläge zu erfassen und durch das Fachgremium bei ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Eine Rückmeldung zu den Stellungnahmen wird auf der frei zugänglichen Plattform veröffentlicht.	Notwendig für einen nachvollziehbaren Prozess und Transparenz.	Verband	VDMA e.V.
B) 1.4. Verabschieden der technischen Sicherheitsregeln	Ausnahmen, z.B. für übergreifende Regelwerke, wie z.B. VDE-AR-N 4100 / 4105 / 4110 / 4120 notwendig	Es liegt in der Natur der vorliegenden Regelwerke, dass diese aufeinander abgestimmt, bzw. zueinander abgegrenzt werden, um eine praktische Anwendung zu ermöglichen. Auch dürfen sich Regelwerke nicht widersprechen. Die Alleinverantwortung der Fachgremien unterläuft diese Notwendigkeit.	Verband	VDMA e.V.
B) 1.4. Verabschieden der technischen Sicherheitsregeln	Wurde bereits bei Erarbeiten des Konsultationsdokuments die dreimonatige Beratungszeit in Anspruch genommen, entfällt die zusätzliche dreimonatige Beratungszeit, sofern bei der Abstimmung die beiden Quoren (Zweidrittelmehrheit und 50 % aus der jeweiligen Gruppe) nicht erreicht werden. Vielmehr ist die endgültige Formulierung in diesem Fall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet. Eine weitere Beratungszeit würde keinen Vorteil bringen und das Verfahren wesentlich verlängern, da sich das Gremium, gegebenenfalls unter Beteiligung übergeordneter Gremien, bereits bei Erarbeiten des Konsultationsdokuments intensiv beraten hat, um einen Konsens zu finden. - Absatz streichen	Der Absatz ist zu streichen. Ein solches Vorgehen, kann wie oben beschrieben, dazu führen, dass bei den geplanten Besetzungen Themen durchgedrückt werden, welche nicht im Sinn der in diesem Dokument genannten (Nicht-Betreibern) sind. Da die Netzbetreiber über 50% der Stimmen in den Fachgremien verfügen, wäre es somit Möglich Regeln und Anforderungen durchzudrücken und jegliche demokratische Prozesse zu unterlaufen.	Verband	VDMA e.V.
B) 1.4. Verabschieden der technischen Sicherheitsregeln	Nach der Konsultation sind die mit den Stellungnahmen übermittelten sachlich begründeten Kommentare und Änderungsvorschläge zu erfassen und durch das Fachgremium bei ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Jedem einsprechenden Fachkreis muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die adressierten Punkte vor dem Fachgremium zu vertreten.	Durch die eingeschränkte Anzahl an Verbandsplätzen z.B. im Herstellerverband ZVEI, ist es insbesondere neuen Branchen wie der Elektromobilität nicht möglich die Interessen direkt im FNN Fachgremium vorzubringen. Die Vergangenheit zeigt, dass der Input von Fachexperten essentiell notwendig ist, damit die Anforderungen der technischen Anschlussregeln durch die auf internationalen Normen basierenden Systeme umsetzbar bleiben. Entsprechend ist es essenziell, dass Einsprüche für jeden Fachkreis bearbeitet werden und jeder einsprechende Fachkreis die Möglichkeit erhält seinen individuellen Einspruch vor dem zuständigen Fachgremium des FNN zu vertreten.	Verband	ZVEI
B) 1.5. Zeitlicher Ablauf	Der zeitliche Ablauf zur Erstellung der technischen Sicherheitsregeln obliegt einzig und allein dem VDE FNN, da ohnehin alle alternativ in Frage kommenden bereits bestehenden technischen Regelwerke, insbesondere also DIN-EN-IEC, DIN-EN und DIN-Normen erarbeitet nach dem DIN-Staatsvertrag angewandt werden können. Stellen diese alternativ angewandten Regeln zudem VDE Regeln dar, geniessen diese nach § 49 des EnWG ebenfalls gleichberechtigt die Vermutungswirkung für technisch einwandfreies handeln im Bereich elektrischer Anlagen.	Die Begründung findet sich in allen obigen Abschnitten und soll hier um Wiederholungen zu vermeiden nicht erneut angeführt werden. Vielleicht nochmal anders gewendet, strengt sich das VDE FNN bei der Überarbeitung der technischen Sicherheitsregeln richtig an, werden deren Vorschläge vom Anschlussnehmer möglicherweise bevorzugt umgesetzt. Ein Beispiel: Erleichterter Zugriff auf die Messwerte eines iMSys durch den Anschlussnehmer zur Steuerung seiner Anlage und Verbraucher.	Sonstiges	Elektronunternehmen/Verbraucher/Bürger
B) 1.5. Zeitlicher Ablauf	keine Änderung notwendig	Die vorgegebene zeitliche Terminierung ist sehr zu begrüßen. Im Rahmen der anstehenden, durch die Politik vorgegebenen, Herausforderungen, ist dies zwingend notwendig.	VNB	SWM Infrastruktur GmbH & CO. KG
B) 1.5. Zeitlicher Ablauf	Verlängerung der Bearbeitungszeiten auf 18, bzw. 24 Monate	Eine zeitkritische Vorgehensweise dürfte eher zu Fehlern führen, welche im Nachgang Problemen in der praktischen Umsetzung erzeugen und eben dort Verzögerungen zur Folge haben. Hier sollte die Qualität der Regel im Vordergrund stehen.	Verband	VDMA e.V.
B) 1.5. Zeitlicher Ablauf	Angesichts der geschilderten drängenden Herausforderung soll die Überarbeitung an einer bestehenden Anwendungsregel im Regelfall innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein. Bei einer neuen Anwendungsregel, die auch in die internationale Normung eingebracht werden soll, verlängert sich diese Regelbearbeitungszeit auf 36 Monate.	Eine internationale Norm benötigt im besten Fall 3 Jahre. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie zu gewährleisten muss sichergestellt sein, dass die Weiterentwicklung der technischen Anschlussregeln des FNN in Abstimmung mit den internationalen elektrotechnischen Normungsprojekten insbesondere bei IEC und ISO läuft. Nationale alleingänge der Vergangenheit sind zu vermeiden.	Verband	ZVEI

B) 1. Fachgremien	<p>Die Fachgremien des VDE FNN legen zunächst nur technische Sicherheitsregeln für ihr Netz, streng nach den regulatorischen Vorgaben fest, die sich bis zur vereinbarten Eigentumsgrenze nach der NAV beziehen. Bzgl. Erzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz nach der EU-Verordnung 2016/631 bis zum vereinbarten Netzanschlusspunkt der Erzeugungsanlage. Festlegungen von Gremien des VDE FNN für den Eigentumsbereich des Anschlussnehmers sind als Vorschläge an diesen zu formulieren. Der Anschlussnehmer darf von diesen Vorschlägen jederzeit abweichen soweit hierfür eine DIN-EN; DIN-EN-IEC, DIN-VDE oder DIN-Norm erarbeitet nach den Grundsätzen des DIN vorliegt oder ohnehin durch Gesetze oder Verordnungen zulässig ist. Hinweis: Der individuelle Netzbetreiber kann dann, wie in der Vergangenheit auch, noch Festlegungen in seinen TAB nach § 20 der NAV treffen. "Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.</p>	<p>Die Fachgremien haben sich an der Eigentumsgrenze Netz zur elektrische Anlage des Anschlussnehmers zu orientieren. Diese stellen im Allgemeinen die Abgangsklemmen der Hausanschlussicherung dar. Vgl. § 5 der NAV. Innerhalb des in seinem Eigentum befindlichen Netzgebietes darf der Netzbetreiber selbstverständlich Festlegungen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen treffen. Vice versa der Anschlussnehmer für die in seinem Eigentum stehende elektr. Anlage nach § 13 (1) der NAV. Keinesfalls darf durch technische Sicherheitsregeln des VDE FNN illegal oder auch nur übergreifend in den Eigentumsbereich des Anschlussnehmers eingegriffen werden und dieser durch Formulierungen wie ist Pflicht oder ist in jedem neuen Gebäude zu errichten oder... zu Fehlinvestitionen verleitet werden. Beispiele: Willkürliche Forderungen nach einzuhaltenden Abständen zu Zählerschränken und Hausanschlusskästen (Eigentumsbereich kann hier z.B. durch den § 5 der NAV auf den Kabelverschluss (Eingangsklemmen) verlegt werden, so das statt des üblichen HAK alternative sichere HAK bereitgestellt werden können die sich dann eben im Eigentumsbereich des Anschlussnehmers befinden. Unterlassung bestimmter Netzformen (TN-C) im Eigentumsbereich des Anschlussnehmers. Forderungen nach Errichtung bestimmter Anlagen oder Betriebsmittel in jedem neuen Gebäude. Unterlassung bestimmter Befestigungsmöglichkeiten der Messeinrichtung..... Durch die klare Öffnung auf alle a.a.R.d.T. im Eigentumsbereiches des Anschlussnehmers soll eine Flexibilisierung von Lösungen, abgestimmt auf die konkret Installationssituation vor Ort ermöglicht werden. Es wäre schlicht erneut anmaßend, wenn sich der VDE FNN wieder anmaßt für alle 19 Mio. Gebäude eine einheitliche Lösung nach seinen alleinigen Gesichtspunkten festlegen zu können oder dies ihm im Festlegungsverfahren gar noch gestattet würde.</p>	Sonstiges	Elektronunternehmen/Verbraucher/Bürger
B) 1. Fachgremien	<p>Die Fachgremien sind verantwortlich für die Erarbeitung und Verabschiedung der neu zu erstellenden oder zu ändernden technischen Anwendungsregeln. Dem Fachgremium kommt damit eine Schlüsselstellung mit besonderer Verantwortung zu, weshalb seine Zusammensetzung und Arbeitsweise durch die Beschlusskammer näher auszugestaltet ist. Im Einzelnen:</p>	<p>Es liegt in der Natur der vorliegenden Regelwerke, dass diese aufeinander abgestimmt, bzw. zueinander abgegrenzt werden, um eine praktische Anwendung zu ermöglichen. Auch dürfen sich Regelwerke nicht widersprechen. Die Alleinverantwortung der Fachgremien unterläuft diese Notwendigkeit. Ausnahmen, z.B. für übergreifende Regelwerke, wie z.B. VDE-AR-N 4100 / 4105 / 4110 / 4120 notwendig</p>	Verband	VDMA e.V.
B) 1. Fachgremien	<p>Der Begriff "Technische Sicherheitsregel" ist irreführend und durch "Technische Anwendungsregel" zu ersetzen, es sei denn, dass hier etwas anderes gemeint ist.</p>	<p>Ist hiermit z.B. auch die VDE-AR-N 4105 gemeint? Das ist aber eine technische Anwendungsregel. Technische Sicherheitsregeln tauchen im Kontext zum FNN bisher nicht auf.</p>	Verband	VDMA e.V.
B) 2. Öffentlichkeit informieren	<p>Entfällt.</p>	<p>Siehe B) 1.4</p>	Sonstiges	Elektronunternehmen/Verbraucher/Bürger
B) 2. Öffentlichkeit informieren	<p>Ergänzung: die BNetzA weist auf ihren Internetseiten auf das In-Kraft-Treten der technischen Sicherheitsregeln des VDE FNN hin (z. B. durch Link auf VDE FNN Website)</p>	<p>Stärkung der Transparenz für Anwender und die breite Öffentlichkeit</p>	Verband	VDE FNN
B) 3. Überprüfen	<p>Der zeitliche Ablauf zur Überprüfung der technischen Sicherheitsregeln obliegt einzig und allein dem VDE FNN, da ohnehin alle alternativ in Frage kommenden bereits bestehenden technischen Regelwerke, insbesondere also DIN-EN-IEC, DIN-EN und DIN-Normen erarbeitet nach dem DIN-Staatsvertrag angewandt werden können. Stellen diese alternativ angewandten Regeln zudem VDE Regeln dar, geniessen diese nach § 49 des EnWG ebenfalls gleichberechtigt die Vermutungswirkung für technisch einwandfreies handeln im Bereich elektrischer Anlagen.</p>	<p>Die Begründung findet sich in allen obigen Abschnitten und soll hier um Wiederholungen zu vermeiden nicht erneut angeführt werden. Vielleicht nochmal anders gewendet, strengt sich das VDE FNN bei der Überprüfung seiner technischen Sicherheitsregeln richtig an, werden deren Vorschläge vom Anschlussnehmer möglicherweise bevorzugt umgesetzt. Beispiele: Bereits durchgeführte mehrere Wärmeberechnungen für Zählerschränke mit variierenden sinnvollen Bestücsvarianten. Oder alternative HAK die einen geringeren freizuhaltenden Arbeitsbereich erfordern, oder oder.....</p>	Sonstiges	Elektronunternehmen/Verbraucher/Bürger
B) 3. Überprüfen	<p>keine Änderung notwendig</p>	<p>Das beschriebene Verfahren ist bewährt und sollte unbedingt beibehalten werden.</p>	VNB	SWM Infrastruktur GmbH & CO. KG
B) 3. Überprüfen Festlegungsverfahren	<p>Keine Festlegungsverfahren zu Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln des Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. nach § 49 Absatz 2 Satz 2 EnWG unter Einhaltung der Grundsätze des DIN e.V.</p>	<p>Zustimmung Die BNetzA begrüßt die Regelungsvorschläge des VDE FNN ausdrücklich und hält Sie für eine geeignete Grundlage zur Erarbeitung der Festlegung. Erstaunlich, denn sowohl die Stellungnahme des VDE FNN als auch die von der BNetzA ausgelegte Konsultationsfassung deckt sich nicht einmal grob mit den Normungsgrundsätzen des DIN, an die die Bundesnetzagentur bei einem Verfahren nach § 49 in V. mit § 29 des EnWG aber gebunden ist. Beim VDE FNN ist es heute immer noch möglich, auch Nicht-Netzbetreibern möglich, Stimmrechte zu erwerben. Also auch Hersteller elektr. Artikel für Erdungsanlagen, Überspannungsschutz oder z.B. auch Zählerschränken können Stimmrechte erwerben.Vgl. Aufnahmeantrag des VDE FNN. Daher ist bereits an dieser Stelle konkret festzuhalten,dass ein solcher Stimmrechteerwerb im Zuge des Festlegungsverfahrens untersagt werden muss. Hinweis: Meine Konsultationsbeiträge beziehen sich nur auf den Netzanschluss elektr. Anlagen nach der NAV und Erzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz nach der EU-Verordnung 2016/631(RFG) . Der Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz richtet sich für jedermann nach den Vorgaben der NAV. Vgl. §1 NAV. Die VNB können nach § 20 der NAV, TAB (AGB) veröffentlichen. Diese müssen (!) dann aber den a.a.R.d.T. entsprechen. Vgl. § 20 der NAV. Nach dem Beschluss der BNetzA BK6-15-174 selbst und dem darin zitierten BGH-Beschluss steht den VNB in deren TAB zudem keine Vorrangauswahl zu einer bestimmten a.a.R.d.T. zu. Die bisherigen Anwendungsregeln können und konnten nach den Verfahrensregeln des VDE selbst nie Normen des Deutschen Normenwerkes (DIN-VDE Normen) darstellen, unterliegen auch nicht dem DIN-Staatsvertrag und haben somit auch nicht zwingend das öffentliche Interesse zu berücksichtigen oder die DIN 820-1 "Normungsgrundsätze" zwingend zu berücksichtigen. Zudem können Anwendungsregeln des VDE FNN nach der VDE 0022:2008 Satzung für das Vorschriftenwerk des VDE nur a.a.R.d.T. darstellen, wenn diese wie VDE Bestimmungen erarbeitet wurden, also insb. auch das in der VDE 0022 beschriebene Schieds- und Schlichtungsverfahren angewendet wurde. Dies war in der Vergangenheit für den Abschnitt Sicherheitsmaßnahmen (Stichwort: Nicht notwendiger Fundamentender nach DIN 18014 der sogleich auch noch in jedem Gebäude-Neubau zu errichten ist) in der TAR - Niederspannung sicher nicht der Fall. In DIN Normen ist es wiederum (!) nach DIN 820-1:2022-12 zudem nicht zulässig Regelungen zu treffen die der Gesetzgebung unterliegen. Hinsichtlich den TAB wären hier also insb. die §§ 1,17,18 des EnWG und die §§ 6 und 20 der NAV zu nennen. Bei dem Festlegungsverfahren zu nun sogenannten technischen Sicherheitsregeln des VDE FNN nach Maßgabe des § 49 des EnWG ist daher nun strikt auf Einhaltung der Normungsgrundsätze des DIN e.V. zu achten. Als sehr befremdlich ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass die BNetzA nach § 49 i.V. mit § 29 des EnWG zur Einhaltung der Grundsätze des DIN verpflichtet ist. Das kann nicht gelingen, wenn diese Aufgabe einem Interessenverband nach dem Festlegungsverfahren übertragen wird und dieses Festlegungsverfahren eben nicht die Normungsgrundsätze des DIN e.V. einhält. Allerdings hat dieses Vorgehen bereits so ähnlich seinen Niederschlag in der Gesetzgebung gefunden, zumindest hat die BNetzA nicht interveniert als die nationale Ausgestaltung der RFG am DIN -Staatsvertrag durch die Netzbetreiber ausgestaltet wurde und sich in der TAR 4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz manifestierte. Letztendlich erfolgte diese Festlegung dann durch das VDE FNN, nicht durch den VDE, im Sinne einer VDE-Bestimmung die den Grundsätzen des DIN unterliegt, sondern durch eine Organisation innerhalb dem VDE, nämlich dem VDE FNN der in diesem Kontext im Sinne einer "rechtsfreien" Enklave im VDE arbeitet. .Zuletzt muss noch darauf hingewiesen werde, als erstmalig die Formulierung im § 49 des EnWG aufgenommen wurde das Regeln des VDE vermutlich a.a.R.d.T. darstellen es das Konstrukt VDE-Anwendungsregel noch gar nicht gab. Hier wurde also schon immer eine Gesetzeslücke ausgenutzt.</p>	Verband Sonstiges	VDE FNN Elektronunternehmen/Verbraucher/Bürger